

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 11. Jan. 1984

Grünungen. Festsetzung der Landwirtschaftszone

- A. Mit Beschluss vom 18. März 1983 erliess die Gemeindeversammlung Grünungen eine neue, dem Planungs- und Baugesetz entsprechende Bauordnung mit zugehörigem Zonenplan. Damit sind die Voraussetzungen für die - nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende - Festsetzung der Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Grünungen erfüllt.
- B. Mit Schreiben vom 16. August 1982 wurde der Entwurf zur Landwirtschaftszone der Planungsgruppe Zürcher Oberland sowie der Gemeinde Grünungen zur Anhörung zugestellt. Die Planungsgruppe Zürcher Oberland beantragt mit Schreiben vom 16. September 1982 die Aufnahme des Gebietes Rebacher in die Landwirtschaftszone. Mit Schreiben vom 9. November 1983 beantragt der Gemeinderat Grünungen, die Landwirtschaftszone vollständig dem von der Gemeindeversammlung festgesetzten Zonenplan anzupassen. Der von der Gemeindeversammlung beschlossene Zonenplan sieht in den Gebieten Rebacher und Oberzelg Auszonungen von bisherigen Bauzonen vor, die durch keine kommunalen Zonen ersetzt werden sollen. Gemäss ständiger Praxis der Baudirektion kann für solche Gebiete nur dann Landwirtschaftszone festgesetzt werden, wenn für sie von den Grundeigentümern Verzichtserklärungen bezüglich Forderungen gegenüber dem Staat Zürich beigebracht werden. Dies ist hier jedoch nicht der Fall, so dass die Begehren der Planungsgruppe Zürcher Oberland und der Gemeinde Grünungen abzulehnen sind.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten :

I. Die Landwirtschaftszone im Sinne von § 36 PBG für das Gebiet der Gemeinde Grüningen wird gemäss Plan vom 11.1.1984, Mst. 1:5000, festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen, von der Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.

III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Grüningen (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Baurekurskommission, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. Jan. 1984

P2/K2

Versandt: 1. Februar 1984

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

R. Hegmann